

Salinenkonvention ältester gültiger Staatsvertrag

Seit 150 Jahren Bayerische Saalforste im Lande Salzburg – Von Martin Aicher, Leogang



Die Holzbringung in den Saalforsten im Winter
Sie erfolgt wie hier im Unkental noch weitgehend mit Pferden.

Wer, auf der Wanderschaft oder eine Autorast benutzend, etwas abseits der Hauptstraßen einmal in Leogang, St. Martin bei Lofer oder Unken durchs Dorf schlendert, dem kann unerwartet ein mit dem bayerischen Wappen gezieres Schild ins Auge fallen, auf dem zu lesen steht: »Bayer. Forstamt«. Verdutzt fragt sich der Besucher, ob hier vielleicht ein amtlicher Druckfehlerteufel sein Wesen getrieben oder ob vielleicht gar diesmal ohne jedes Aufsehen eine bayerische Annexion stattgefunden habe. Nein, es hat alles seine Richtigkeit, und zwar aufgrund des ältesten noch gültigen europäischen Staatsvertrages, der sog. Salinenkonvention von

1829. Damit wurden dem Bayer. Staat die Waldungen dreier Forstämter mit einer Fläche von nahezu 20 000 ha »für ewige Zeiten« überantwortet, während Österreich das Recht eingeräumt bleibt, unterirdisch auf bayerischem Boden im Berchtesgadener Raum Salz zu gewinnen. So ist er zu erklären, daß noch heute bayerische Forstleute bayerisches Waldeigentum auf österreichischem Staatsgebiet im nordwestlichen Teil des Landes Salzburg bewirtschaften und betreuen. Wie es im einzelnen dazu kam und wie die geschichtliche Entwicklung sich vollzog, schildert die nachstehende, vom Leiter des Forstamtes Leogang verfaßte Darlegung.

Dort, wo sich das Salzburger Land wie ein Keil zwischen Tirol und Bayern drängt, im Raume Lofers - Saalfelden etwa, liegt eine liebenswerte Landschaft, das Pinzgauer Saalachtal. Und wer von Bad Reichenhall oder von der Autobahnausfahrt Siegsdorf kommend über den Steinpaß in diese Gegend einreist, wird sich zuweilen wundern, in Unken, St. Martin und Leogang bayerische Forstämter zu finden. Kommt man ins Gespräch über die Forstleute, dann reden die Einheimischen von den »Boarischen« und die Kollegen der österreichischen Bundesforste werden heute noch vielfach die »Kaiserlichen« genannt.

Diese Waldungen des Freistaates Bayern im Land Salzburg werden allgemein als »Saalforste« bezeichnet. Wie es zu diesem Besitz kam, soll nun in Kürze dargelegt werden.

Als Saalforste kann man heute jene Waldungen im Lande Salzburg bezeichnen, die seit frühester Zeit mit den übrigen Salinenwaldungen für das Reichenhaller Sudwesen genutzt und mit der Salinenkonvention vom 18. März 1829 endgültig und unwiderruflich der Krone Bayerns übereignet wurden. Ihre Geschichte ist somit eng mit der Entwicklung des Pinzgaues und den Salzwerken in Reichenhall verbunden.

Holz war früher das einzige Brennmaterial für die Sudstätten. Diese konnten daher nur insoweit betrieben werden, wenn Holz in großen Mengen womöglich auf dem günstigen Wasserwege beizubringen war. Die ausgedehnten Waldungen des Pinzgaues im Einzugsgebiet der Saalach samt den Seitenbächen brachten diese Voraussetzung mit.

Bis 1911 wurde getriftet

Etwa ab der Mitte des 6. Jahrhunderts unterstand der gesamte Pinzgau als Folge der bayerischen Besiedlung erst den Agilolfingern, sodann den Karolingern, schließlich den bayerischen Stammesherrn und kam nach den Verträgen von 1219 und 1228 an das Erzbistum Salzburg. Die uralte Waldnutzung im Pinzgau für das Sudwesen in Reichenhall blieb aber auch nach 1228 bestehen. So wurde die Trift aus dem Leoganger Tal erst 1898 eingestellt, aus den Räumen St. Martin und Unken ist noch bis zum Jahre 1911 bzw. 1913 getriftet worden. Anlaß für die Einstellung der Trift war der Ausbau des Saalachtalwerkes im Süden von Reichenhall und in der Folge der Abbau des Holzrechens.

In den Jahren 1527 und 1529 kommt es zwischen Salzburg und Bayern zu umfassenden Verträgen über die Widmungen der Salinenwaldungen. Die Holznutzung sowie die Trift bleiben nach wie vor der Saline Reichenhall vorbehalten. Der Vertrag von 1529 sowie ein Waldbuch vom gleichen Jahr enthalten bereits wesentliche Bestimmungen der 300 Jahre später abgeschlossenen Salinenkonvention vom Jahre 1829 und beschreiben somit erstmals die Saalforste.

Nach der wechselvollen Geschichte Salzburgs in der Zeit der napoleonischen Kriege wird zur Regelung des Besitzstandes sowie der Rechtsverhältnisse in den Saalforsten wie im beiderseitigen Salinenwesen überhaupt im Münchner Traktate vom 4. April 1816 eine besondere Konvention vorbehalten. Diese kommt am 18. März 1829 zustande und ist seither unter dem Namen Salinenkonvention bekannt.

Österreich erkennt hierin die Saalforste als unwiderrufliches Eigentum der Krone Bayern an. Dieses Eigentum wird für alle Zeiten mit zahlreichen staatsrechtlich verankerten Freistellungen und Privilegien ausgestattet. Die Eigentumsanerkennung bezieht sich jedoch nur noch auf den heutigen Umfang der Saalforste. Große Teile der ursprünglichen Salinenwaldungen, wie zum Beispiel im Glemmtal, im Urslautal und in Leogang sowie im unteren Pinzgau bleiben bei Österreich. Die Salinenwaldungen wurden sohin in österreichische und bayerische geteilt. Bei den österreichischen Waldungen geriet diese Bezeichnung rasch in Vergessenheit, so daß man schon bald unter »Saalforste« nur noch den bayerischen Besitz verstand.

Die wichtigsten Punkte der Konvention von 1829 dürfen hier kurz angeführt werden.

Grundlegend bestimmt Artikel III:

»Die königl. Bayerische Regierung wird die im Art. I und II verzeichnete Waldungen nach den im Art. VII näher bestimmten Grenzen, jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Untertanen verbleibenden oder ihnen durch gegenwärtige Konventionen zugewiesenen Güter, Ehebößen, Mäher und Etzen als volles unwiderrufliches Grundeigentum und für ewige Zeiten steuer- und abgabefrei jedoch unter der k. k. österreichischen Souveränität besitzen.«

Weiters ist die k. bayerische Regierung berechtigt, »den nachhaltigen Hölzertrag ihrer sämtlichen Saalforste ohne Ausnahme irgendeiner Holzgattung zu fällen, zu ihren Salinen Reichenhall, Traunstein, Berchtesgaden oder zu anderen Werken auszutriften oder auszuführen, das Holz insofern es an diesen Werken entbehrlich oder nicht verwendbar ist, auf dem Stocke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forstnebenprodukte zu benützen und zu verwerten, ohne davon Stockgeld, Forstzins oder wie immer Namen führende Abgaben an die k. k. österreichische Regierung zu entrichten.«

Die k. bayerische Regierung übernimmt ihrerseits die Verpflichtung, den österreichischen Untertanen, die bisher hinsichtlich ihrer Holzbezüge »an die Saalforste angewiesen« waren, ihren Holzbedarf weiterhin in den treffenden Salinenwaldungen auszeigen zu lassen, soweit dieser Bedarf nicht durch den Ertrag von eigenen Wäldern, Hofsachen und Freigelaken und Freiwaldungen nachhaltig gedeckt ist. Ferner wird die Weideausübung den hierzu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausführung und Weise unentgeltlich gestattet, welches sie wohl hergebracht haben und sich mit dem Zweck und der Regelung des Waldbestandes verträgt.

Sodann sind Richtlinien für die Regelung der Einforstungsrechte festgelegt und es wird bestimmt, in welcher Weise zukünftige Differenzen und Zwistigkeiten, sogenannte »Irrungen«, bereinigt werden sollen.

Im Vollzuge der Konvention wurden alsbald die Eigentumsverhältnisse und Grenzen der Saalforste wie auch die den Eingeforsteten zustehenden Holzbezugs- und Weiderechte genau festgestellt. Diese Arbeiten führte in den Jahren 1830 bis 1832 eine aus Abgeordneten beider Regierungen zusammengesetzte Kommission aus. Die von ihr errichteten Kataster, Eichbriefe und Einforstungsliquidationsprotokolle sind noch in Rechtskraft und Wirksam-

keit. Es war die erste Regulierung von Einforstungsrechten, die nach der Säkularisation des Erzstiftes Salzburg stattgefunden hat; sie wird auch heute noch als für die damalige Zeit vorbildlich erachtet.

67 Distrikte wurden gebildet

In den Jahren 1832 bis 1834 wurden auch die Flächen der Saalforste in Detailplänen erfaßt und die Waldungen gegliedert in solche im »Leogangthal«, »links der Saale« (Saalach) und »rechts der Saale«, im »Unkener Hauptthal« und »Unkener Heuthal«.

Insgesamt wurden 67 Distrikte gebildet, die bis heute unverändert bestehen blieben.

Ein Abschnitt der Konvention regelt die Verhältnisse des Salzbergbaues im Dürrnberg auf bayerischem Gebiet sowie die Deckung der Grubenholzbedarfes aus den sogenannten Achtforstwaldungen in Berchtesgaden.

Zur Zeit des Abschlusses der Salinenkonvention im Jahre 1829 umfassen die Saalforste ein Gebiet von ca. 18 400 ha. Zur Deckung des Holzbedarfes wurden den Eingeforsteten Bezugsmengen von



Die bayerischen Saalforste auf Salzburger Gebiet

... Sie werden von den drei bayerischen Forstämtern in Unken in St. Martin bei Lofer und in Leogang bewirtschaftet

jährlich rund 13 500 fm Nutz- und Brennholz zuerkannnt. Es handelte sich um limitierte Gebühren, also Höchstmengen, die der Berechtigte im Rahmen der seinem Gut zustehenden Jahresgebühren und entsprechend seinem nachgewiesenen Bedarf beziehen konnte. An Weiderechten wurden insgesamt 478 Gräser für Pferde, 9373 Gräser für Rinder, 2461 Gräser für Schafe, 715 Gräser für Ziegen und 273 für Schweine eingeräumt. Dies entspricht einer Gesamtweidebelastung von ungefähr 11 000 Rindergräsern.

Nach einem königlich-bayerischen Dekret vom 1. August 1829 werden die Revierförstereien Unkenenthal, Saalachthal und Leogangthal gebildet, die dem »königlich-bayerischen Forstamt der Staatsforste auf k. und k. österreichischem Gebiet« mit dem Sitz in Grubhof unterstellt sind. Die Lokalverwaltung war zwar diesem Forstamt übertragen, es verbleibt dennoch unter der Aufsicht des Hauptsalzamt Reichenhall und unter der oberen Leitung der »königlich-bayerischen Bergwerks- und Salinenadministration«.

1868 wird das »Forstamt der Saalforste« aufgelöst und sämtliche Reviere dem Forstamt Reichenhall unterstellt. Im gleichen Jahre gehen die Saalforste von den bayerischen Salinen ohne Entschädigung auf das Forstärar über. Im Rahmen der Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1885 werden die bisherigen Saalforstreviere zu Forstämtern neuerer Ordnung, zu königlich-bayerischen Forstämtern auf k. und k. österreichischem Gebiet.

Während der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wird die Salinenkonvention von beiden Seiten respektiert, wohl dank der einmaligen Zusammenarbeit der mit der Behandlung von Saalforstangelegenheiten betrauten salzburgischen und bayerischen Stellen.

Nach 1945 Treuhandverwaltung

Nach dem 2. Weltkrieg kommen die drei bayerischen Saalforstämter zunächst unter österreichische Treuhandverwaltung. »Der Staatsbürger«, eine österreichische Schrift für Rechtsschutz und Grundfreiheiten der Person stellt dazu fest:

»Anfang August 1946, also erst im zweiten Jahre der Besetzung, wurden auch die Saalforste von der amerikanischen Besatzungsmacht als deutsches Eigentum beschlagnahmt und unter österreichische Treuhänderschaft gestellt. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß sich die Besatzungsmacht dabei nicht bewußt war, in einen in Kraft stehenden Staatsvertrag einzugreifen.

Im Jahre 1951 tauchten in Salzburg Bestrebungen auf, die Salinenkonvention zu novellieren und den seit 1829 geänderten Verhältnissen anzupassen. Dieser Wunsch war nicht neu. Schon bald nach dem 1. Weltkrieg und später in den Jahren 1936 und 1937 brachten die Eingeforsteten verschiedene Anträge und Bitten an die Landesregierung in Salzburg. Während nahezu alle Holzbezugsrechte im Land Salzburg nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 bereits reguliert (fixiert) waren, handelte es sich bei den Holzbezügen aus den Saalforsten immer noch um nach oben limitierte Bedarfsrechte, über die der Berechtigte nicht frei verfügen durfte.

1958: Anwendung der Salinenkonvention

Erste Kontakte im Jahre 1951 und weitere Gespräche danach brachten schließlich die grundsätzliche Bereitschaft Bayerns zu einer Novellierung unter dem unabdingbaren Vorbehalt, daß der Staatsvertrag ohne Einschränkung bestehen bleibt. Zu konkreten Ergebnissen kam es jedoch nicht. Der damalige bayerische Landwirtschaftsminister Prof. Dr. Baumgartner brachte im Jahre 1956 die Salinenkonvention in Wien zur Sprache. Eine österreichisch-bayerische Delegation verhandelte daraufhin nach entsprechenden Vorarbeiten auf beiden Seiten im Oktober 1956 in München und ab Februar 1957 in Wien über eine Novellierung der Konvention.

»Vom Wunsche geleitet, die durch das Münchner Traktat vom 14. April 1816 und durch die Konvention zwischen Bayern und Österreich über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 geregelten Angelegenheiten den geänderten Verhältnissen anzupassen«, wurde am 25. März 1957 das »Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention« in München feierlich unterzeichnet.

Die Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 hält an den bisherigen Vereinbarungen und wohlverordneten Rechten grundsätzlich fest. Sie besteht aus drei Abschnitten: Die Saalforste, das Jagdrevier Falleck und der Salzbergbau im Dürnberg. Des weiteren sind behandelt die Salzabgabe an den Freistaat Bayern, abgabenrechtliche Bestimmungen sowie Vereinbarungen über Verwaltungsverfahren. Artikel 1 Abs. 1 des ersten Abschnittes lautet:

»Dem Freistaat Bayern verbleibt das unwiderrufliche Eigentum an den in den nachstehenden Grundbuchseinlagen des Bezirksgerichtes Saalfelden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von 1957 eingetragenen Grundstücken.«

Als wesentliche Neuerungen müssen erwähnt werden die Einschränkung der Holzausfuhr, die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Agrar-, Forst- und Jagdrecht auf dem Gebiet der Saalforste, der finanziell schwerwiegende Wegfall der Steuerfreiheit und sodann die Erweiterung des Grubenfeldes am Dürnberg.

Nicht Holz für Salz

Der Salzabbau am Dürnberg steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Saalforsten. Er bedurfte zur Zeit des Abschlusses der Salinenkonvention im Jahre 1829 ebenso einer vertraglichen Regelung wie die Rechtsverhältnisse in den Saalforsten. Nachdem in beiden Fällen das Königreich Bayern Vertragspartner war, wurden beide Komplexe in einem Staatsvertrag geregelt. Daraus mag zuweilen die irrtümliche Meinung entstanden sein, Österreich gab Holz für bayerisches Salz.

Hinsichtlich der Verwaltung des Saalforste wurde in Artikel 12 vereinbart: »Der Freistaat Bayern verwaltet die in Art. 1 Abs. 1 angeführten Grundstücke durch Forstämter mit dem Sitz in Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken. Diese Forstämter sind im öffentlichen Leben den Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste gleichgestellt.

Sie sind berechtigt, auch im Verkehr mit den österreichischen Behörden ihr Dienstsiegel zu führen. Die Forstbeamten können ihre Dienstuniformen tragen.«

Die Forstämter unterstehen der Oberforstdirektion München, forstpolitische Aufsichtsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft in Zell am See.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Saalforste wird durch bayerische Forstbeamte vollzogen. Die Angestellten und Berufsjäger sind österreichische Staatsbürger. Zur Holzarbeit sind ausschließlich Einheimische eingestellt. Letztere werden nach dem Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste bezahlt, die Beamten und Angestellten nach bayerischen Besoldungs- bzw. Vergütungsregelungen.

Die bei der Behandlung der Einforstungen künftig anzuwendenden Grundsätze stellen den umfassendsten Teil der novellierten Konvention dar. Die Holzbezugsrechte werden danach mit Wirkung vom 1. Januar 1957 reguliert (fixiert) und die Eingeforsteten den übrigen Berechtigten gleichgestellt. Annähernd 1000 Forstrechtskataster wurden inzwischen bereinigt und rund 800 Regulierungsurkunden ausgestellt. Holzrechte im Wert von nahezu 7 Millionen öS kamen einvernehmlich zur Ablösung. Es darf wohl als Beweis für die gute Zusammenarbeit der beteiligten salzburgischen und bayeri-

schen Stellen gewertet werden, daß in allen Fällen eine gütliche Lösung gefunden wurde.

40 000 Festmeter Holz im Jahr

Die bayerischen Saalforste stellen seit eh und je einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im Pinzgau dar. Ihre Fläche umfaßt derzeit 18 500 ha. Sie hat sich seit 1829, abgesehen von kleineren Zukäufen, nicht wesentlich geändert. Der Freistaat Bayern ist somit einer der größten Waldbesitzer im Land Salzburg. Derzeit beträgt der Jahreseinschlag knapp 40 000 fm. Nahezu 100 Familien leben von der Arbeit in den Saalforsten. Zusätzlich finden Bauern oder Kleinlandwirte beim Holzeinschlag und bei der Bringung einen willkommenen Nebenverdienst.

Die heimische Holzindustrie beschäftigt zahlreiche Arbeiter bei der Be- und Verarbeitung bayerischen Holzes. Umfangreiche Investitionen, wie etwa der Straßenbau oder die Errichtung von Gebäuden, bringen Unternehmern, Betrieben und Handwerkern zusätzlich Aufträge. Durch Rechtholzabgaben in Höhe von jährlich 6000 fm wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Existenz vieler Bergbauern geleistet. Almen werden zusammen mit Forststraßen erschlossen und an zahlreichen Güter- bzw. Weggemeinschaften sind die bayerischen Forstämter finanziell oft nicht unerheblich beteiligt.

Auch zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Förderung des Fremdenverkehrs leisten die Saalforste ihren Beitrag. Die Verkehrsvereine errichten oder unterhalten in den Forstamtsbereichen ausgedehnte Wanderwege, Langlaufloipen oder Eisbahnen. Und die Skifahrer aus dem bayerischen Grenzraum ahnen kaum, daß sie sich bei einer Abfahrt vom »Asitz« auf bayerischem Boden vergnügen und erholen oder dort ihren »Spitzelsalat« hinterlassen.

Es ist selbstverständlich, daß auch der Natur- und Landschaftsschutz gepflegt wird. Schon vor Jahren, noch bevor es anderswo zur Mode wurde, sind Schutzgebiete errichtet worden, so im Steirernen Meer der Raum zwischen Seehorn und Großem Hundstod, das Gebiet um den Diesbachsee sowie im Buchweißbach oder das Naturwaldreservat Mitterkaser, ein Talkessel mit typischen Fichten-, Lärchen-, Zirben- und Latschenbeständen im Übergang zur Waldgrenze.

Ebenfalls im Bereich der Saalforste liegen die Naturdenkmäler Seisenbergklamm bei Weißbach, die Vorderkaserklamm in den Loferer Steinbergen sowie die zu den größten Wasserhöhlen Österreichs zählende Lamprechtsofenlochhöhle in den Leoganger Steinbergen oder eine Naturklause in Unken, die erst vor kurzem in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt wurde.

Der damalige österreichische Außenminister Dr. h. c. Figl würdigte beim feierlichen Unterzeichnungsakt in München am 25. März 1957 die Salinenkonvention als ältesten noch gültigen Staatsvertrag in Europa. Am 18. März 1979 wird diese Konvention 150 Jahre alt. Dieser seltene Geburtstag sei vom Wunsche begleitet, die Saalforste mögen weiterhin ein verbindendes Element zwischen Salzburg und Bayern bleiben.



Im Forstrevier Falleck

das im Gebiet des bayerischen Forstamtes St. Martin liegt, fällt viel Holz an. (2 Bilder: Herzinger)

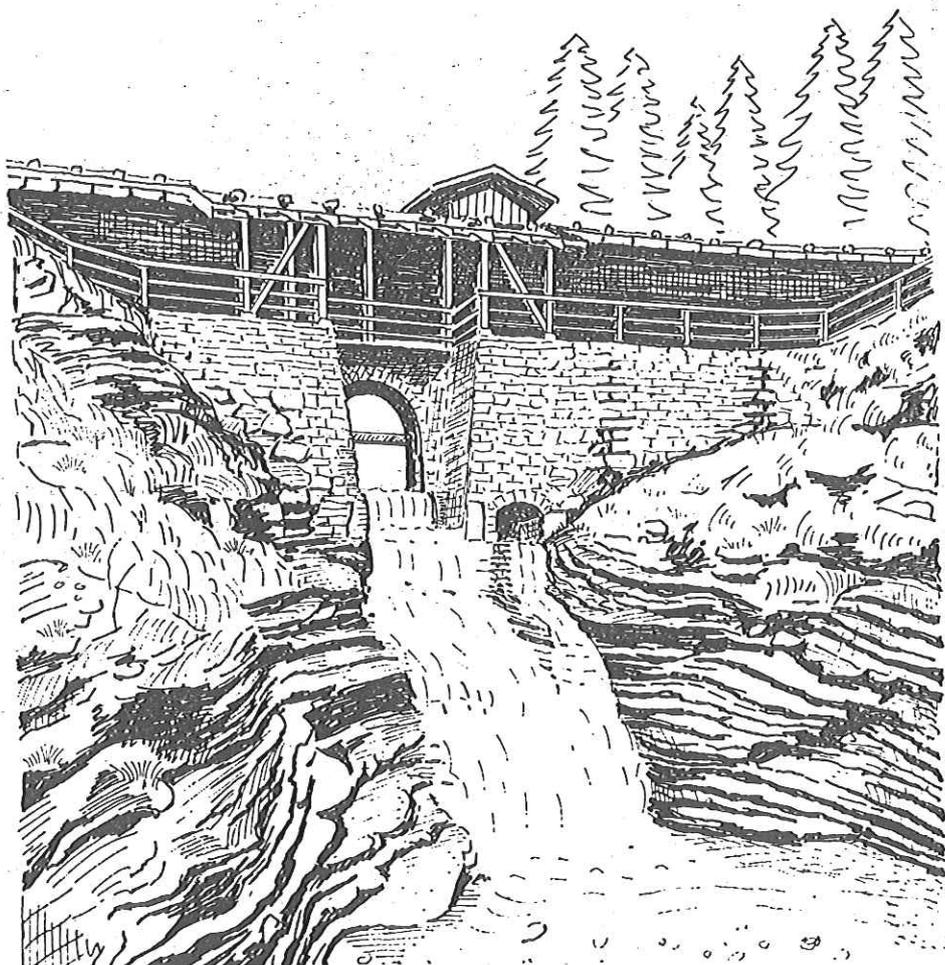
»Salinenkonvention zwischen Bayern und Österreich«

Ältester noch gültiger Staatsvertrag Europas - Von Anton Graßler, Traunstein - Teil II

Das Reichsstift Berchtesgaden war Ende des 18. Jahrhunderts wegen Verschuldung und infolge einiger katastrophaler Hochwasser in eine Notlage geraten, im Zuge derer sie ihre Salz- und Waldrechte an Bayern verkaufte (1795). Trotz späterer Kündigung des Vertrages (1800), die von Salzburg betrieben wurde, trat er infolge Säkularisierung (1803) dennoch de facto in Kraft. Salzburg und Bayern waren dadurch am Dürrenberg Nachbarn geworden.

Seit der Wiederinbetriebnahme der Salzgewinnung am Dürrenberg (um 1200) wurden die dortigen Stollen mit Einverständnis der Grundbesitzer auch auf Berchtesgadener Gebiet vorgetrieben. Als Gegenleistung dafür war den Bauern in den Gnotschaften (Gemeinden) Au, Scheffau und Schellenberg das Recht auf Arbeit im nahen Salzbergwerk Dürrenberg zugestanden (Lehenschichtenwesen). Als nach dem Zwischenspiel der »europäischen Flurbereinigung« 1816 Salzburg endgültig zu Österreich und Berchtesgaden mit dem Rupertiwinkel an Bayern kommt, sind am wichtigen Salzberg Dürrenberg erstmals Österreich und Bayern Nachbarn, was schwerwiegende Folgen hat, da Österreich die herkömmliche Nutzung der Saalforste für die Saline Reichenhall nicht mehr duldet.

Für die einheimische Bevölkerung bedeutete dies den Wegfall ihres Nebenverdienstes und sogar des Broterwerbes, für Bayern aber die Notwendigkeit der Erschließung neuer Energiequellen, zumal nunmehr ja auch die Berchtesgadener Salzvorräte zur Verfügung standen. Der Bau der Soleleitungen von Reichenhall nach Rosenheim (1808 bis 1810) und von Berchtesgaden über Schwarzbachwacht nach Reichenhall (mit Anschluß nach Rosenheim) war die Konsequenz dieser Entwicklung. In mehr-



Die »Muck-Klause« im Unkenal, oberhalb der Schwarzbergklamm, im Bereich des bayerischen Forstamtes Unken; 1978 restauriert.

jährigen schwierigen Verhandlungen wird unter anderem erwogen, wenigstens die Wälder im Bereich des westlich der Saalach gelegenen Unkenals gegen die Gemeinde Au (mit dem darunterliegenden Salzvorkommen) zu tauschen. Schließlich koppelt Bayern erstmals die Salzgewinnung Österreichs am Dürrenberg mit seinen Eigentumsansprüchen auf die Saalforste. Das auf österreichischem Gebiet liegende Jagdrevier Falleck, das Österreich für die Wiederanerkennung der auf bayerischem Gebiet liegenden Holzgewinnung am Dürrenberg (ehemalige Berchtesgadener Achtwälder) zu tauschen bereit ist, gibt schließlich den Ausschlag.

Endlich kommt es am 18. März 1829 in Wien zur Unterzeichnung der Übereinkunft zwischen

Bayern und Österreich über die beiderseitigen Salinenverhältnisse. In sechs Abschnitten und 40 Artikeln wird im wesentlichen folgendes vereinbart.

BAYERN wird »unwiderruflich und auf ewige Zeiten« Eigentümer der rund 18 500 Hektar großen Saalforste im Saalachtal (bis Saalfelden), Leogangtal und Unkental. (Gegenüber der früheren Nutzung bedeutet dies eine wesentliche Reduzierung, weil dadurch die gesamte obere Verwesung und der südliche Teil der unteren Verwesung verloren ging); die Saalforste sind exterritoriales Gebiet; für die Holzausfuhr sind keinerlei Zölle oder Abgaben zu entrichten; das Triften nach Reichenhall wird weiterhin gestattet; die Holzausfuhr zur Saline Traunstein über die Fischbach-Trift wird weiterhin zugestanden; das Lehenschichtwesen bleibt bestehen; der Transitverkehr wird weiterhin gestattet.

ÖSTERREICH wird gestattet »auf ewige Zeiten und unwiderruflich« unter der Erde auf bayerischem Gebiet am Dürrnberg bei Hallein Salz und Sole zu gewinnen; aus den Achtwäldern zur Versorgung der Saline Hallein jährlich 300 Klafter Holz (630 Festmeter) zu entnehmen; die von den österreichischen Bauern in den Saalforsten »ersessenen« Nutzungsrechte wurden anerkannt; der Holzbedarf der österreichischen Bauern, der nicht aus Eigenwaldungen gedeckt werden kann, wird in den bayerischen Saalforsten zur Verfügung gestellt.

In Unken, Sankt Martin und Leogang werden bayerische Revierförstereien eingerichtet, die vom »königlich-bayerischen Forstamt der Saalforste auf kaiserlich und königlich österreichischem Gebiet« in Sankt Martin verwaltet werden und der Aufsicht des Hauptsalzamtes in Reichenhall unterstehen. Mit der Aufhebung des staatlichen Salzmonopols (1868) wurde auch das »Forstamt der Saalforste« aufgelöst und sämtliche Reviere dem Forstamt Reichenhall unterstellt. Gleichzeitig gingen die Saal-

forste von den bayerischen Salinen ohne Entschädigung auf das Forstärar über. Im Rahmen der Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung (1885) wurden die Saalforstreviere selbständig und zu »königlich-bayerischen Forstämtern auf kaiserlich und königlich österreichischem Gebiet« umbenannt. Seit 1933 führen diese Forstämter die Bezeichnung »Bayerisches Forstamt«. In Ruhpolding wurden 1885 die Forstämter Ost und West errichtet, die 1973 zum »Forstamt Ruhpolding« vereint wurden.

Die Novellierung von 1957.

Anlässlich der 100-Jahr-Feier 1929 wurde der Gedanke, die Konvention den veränderten Verhältnissen anzupassen, aufgegriffen. Politische Zeitergebnisse verzögerten deren Verwirklichung und mit dem Kriegsende 1945 trat der Zustand von 1816 wieder ein: Österreich verbietet die Nutzung der Saalforste für Bayern – baut aber weiterhin unter bayerischem Boden Salz ab. Schließlich kommt es nach 13jähriger Ungewissheit am 25. März 1957 – diesmal in München – zur Unterzeichnung des Vertragswerkes, das am 21. Juli 1958 in Kraft trat und in sechs Abschnitten und 31 Artikeln im wesentlichen folgendes beinhaltet:

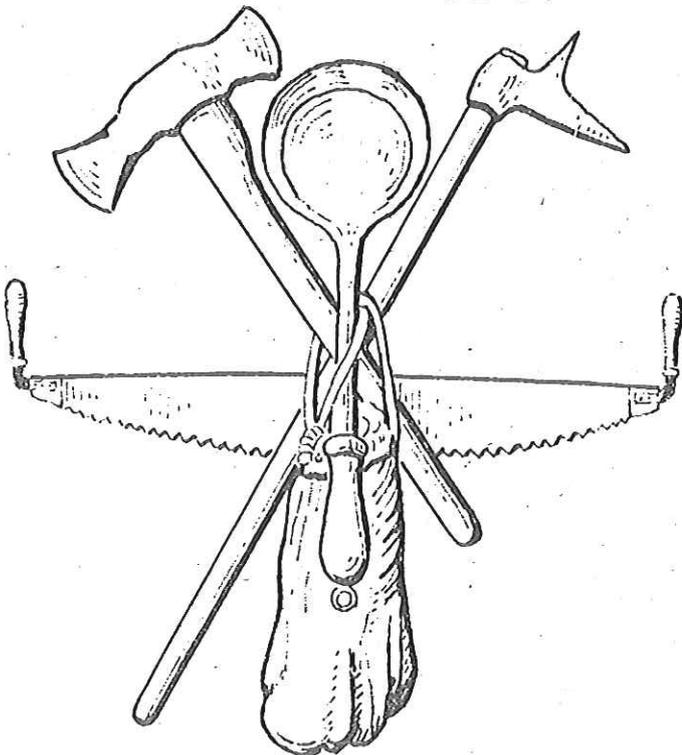
BAYERN bleibt Eigentümer der Saalforste; die Exterritorialität wird jedoch aufgehoben, fortan sind österreichische Rechtsvorschriften anzuwenden, insbesondere das Agrar-, Forst- und Jagdrecht; das direkte Jagdausübungsrecht im Jagdrevier Falleck verbleibt weiterhin bei Bayern; die Steuer- und Gebührenfreiheit wird auf 40 Prozent des Verkaufsholzes beschränkt; die jährliche Holzausfuhr darf 900 Festmeter nicht überschreiten; das Lehenschichtwesen wird erneuert; jährlich können 10 000 Tonnen Salz zu Gesteungskosten von Hallein bezogen werden; das Triften ist für einzelne Gewässer weiterhin erlaubt.

ÖSTERREICH darf weiterhin auf bayerischem Boden Salz abbauen; das Grubenfeld wird erweitert (durch Parallelverschiebung der südwestlichen Markscheide um 20 Meter); der Bergbaubetrieb am Dürrnberg unter bayerischem Hoheitsgebiet ist fortan nach bayerischen Vorschriften zu führen; der Holzbezug aus den »Achenforstwäldern« wird auf den Hüttenbetrieb ausgedehnt; die Regulierung der Holzbezugsrechte der in den bayerischen Saalforsten eingeforsteten österreichischen Bauern wird angeordnet; der Transitverkehr bleibt weiterhin gestattet.

Schlußbetrachtung

Wohl haben die »ewig continuierenden« Wälder der Saalforste ihre Bedeutung für die Salzerzeugung längst verloren, weil die Neuzeit andere Energieträger gefunden hat. Bedeutungslos sind sie aber nicht geworden, denn sie sind wesentlicher Bestandteil der Erholungs- und Fremdenverkehrslandschaft und kein unwesentlicher Wirtschaftsfaktor.

Reichenhall hat sich nach dem verheerenden Stadtbrand von 1834 ein »neues Kleid angelegt« ist »Staatsbad« geworden, gilt als renommierte »Kurstadt« und ist bemüht, das Herz des neuen Landkreises Berchtesgadener Land und Tor zum neuen Alpen- und Nationalpark zu werden. Die jahrtausendlange Salzgewinnung ist für das Talbecken natürlich nicht ohne Folgen geblieben. Es unterliegt



Embleme der Holzknechte und des Triftpersonals: Grießbeil, zweischneidige Axt, Muspfanne, Labsack und die Zug- oder Wiegensäge (aus der Saline in Bad Reichenhall).

einem kontinuierlichen Senkungsvorgang, der im Jahresmittel ein bis zwei Millimeter beträgt.

Manchmal werden die Bewohner allzuheftig durch tektonische Erdbeben an die »Salzvergangenheit« erinnert, letztmals am 17. Juni 1980. Die Reichenhaller Saline ist heute die einzige Bayerns und zählt zu den modernsten Anlagen Europas mit einer jährlichen Produktion von über 200 000 Tonnen Salz. Die hierzu notwendige Sole stammt zu 90 Prozent aus dem Berchtesgadener Salzvorkommen und wird seit 1961 in einer doppelsträngigen Gußrohrleitung über Hallthurm zugeleitet.

In den ehemaligen Salinenstädten Rosenheim und Traunstein erinnert noch manches an die vergangene »Salzzeit«. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat im Rahmen der Ausstellung »Wasserwirtschaft in Bayern« die Gelegenheit gerne wahrgenommen, mit einigen Exponaten an die frühere Zeit der Wasserbewirtschaftung hinzuweisen und beabsichtigt, eine Übersichtskarte über das Triftwesen zu fertigen, um diese kulturgeschichtlich interessante frühere Transportmöglichkeit nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Das Forstamt Ruhpolding ist derzeit bemüht, in der Laubau ein Waldmuseum zu schaffen, um darin wertvolles Kulturgut erhalten zu können. Das Symbol der Waldarbeit, das Beil, ist auch in den Wappen

der Gemeinden Reit im Winkl und Ruhpolding enthalten und am Tag des Hl. Vinzenzi, dem Schutzpatron der Waldarbeiter, ruht dort auch heute noch die Arbeit um in gebührender Weise ihrer Vorfahren und der so wesentlich vom Holz gezeichneten Vergangenheit zu gedenken. Glückliches Land, in dem Tradition noch diesen Stellenwert besitzt.

Achtung vor Tradition und Nachbarschaft sind auch die Werte, die die Salinenkonvention auszeichnet, in der die Anliegen geschlossener kultureller und wirtschaftlicher Regionen behandelt und gelöst werden. Sie gilt als Modellfall und könnte Anstoß für weitere, Staatsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit in einem modernen Europa sein. Am Dürrenberg fahren täglich, rund um die Uhr, Österreicher und Bayern in brüderlicher Eintracht – wie schon vor 2000 Jahren – zusammen ins Bergwerk ein um unter bayerische Erde das »weiße Gold« zu Tage zu fördern. Ihnen und dem Geist der Konvention gilt der alte Bergmannsgruß: *Glück auf!*

Literaturverzeichnis: Kniepaß-Schriften: Heft 8/9 - 1978; Fritz Hofmann: 150 Jahre Salinenkonvention; Heinrich Kurtz: Die Soleleitung von Reichenhall nach Traunstein; Allgemeine Forstzeitung: Sonderdruck Nr. 22/1979; Katalog: Wittelsbach und Bayern II/2; Alle Zeichnungen entstammen der Feder des Autors.

Das höhere Wesen / Von Franz Schrönghamer-Heimdal

Der Hanichl Hias hielt sich selber für ein höheres Wesen, obwohl er sonst durchaus nicht eitel oder eingebildet war. Auf diesen absonderlichen Gedanken hatte ihn seine Mutter gebracht, die ihm bei jeder Gelegenheit vorredete: »Hias, schau auf Dich, wenn Du einmal heiraten willst. Du bist ja viel zu gut für ein Weiberleut. Für Dich kommt nur Deinesgleichen in Frage: ein höheres Wesen, wie Du selber eins bist. Für Dich muß extra ein Engel vom Himmel fallen, sonst ist's gefehlt um Dich«.

Nun war es soweit, daß er sich selbst um solch ein höheres Wesen umsehen mußte, da ihm kein Engel in den Schoß fiel. Als Erbe eines großen Hofwesens brauchte er eine tüchtige Hochzeiterin. Auf Geld und Gut brauchte er nicht zu schauen. Das hatte er selber genug. Dafür sollte seine Zukünftige ein Ausbund von Bravheit, Schönheit und Herzengüte sein, wie man es von einem höheren Wesen erwarten konnte. Aber woher nehmen und nicht stehlen?

Von den Bauerntöchtern, die er kannte, kam keine in Frage. Da war nichts von einem höheren Wesen zu spüren. Die eine war ihm zu mager, die andere zu bucklig, wieder andere zu schlampig. Er horchte überall herum, wo er etwa das gewünschte höhere Wesen auftreiben könnte, das wahre Muster von Tugend, Schönheit, Tüchtigkeit und Herzengüte, das zu ihm paßte wie die Hacke zum Stiel.

Endlich schien er die richtige erspürt zu haben. Immer wieder hörte er von einem gewissen Höniggruber Katherl, wie es über den Schellenkönig gelobt wurde. Schon das Wort Höniggruber gefiel dem Hias über die Maßen. War da nicht eine ganze Grube voll Honig? Da mußte man sich ja die Finger abschlecken, schon wenn man bloß darandachte. War es ein Wunder, wenn er dem höheren Wesen, der Kathl, im Geiste schon die zärtlichsten Kose-

worte zudachte wie G'schmacherl, Zibebengoscher, Herzkäferl?

Der Hanichl Hias brannte schon lichterloh für dieses hochgerühmte Katherl, noch bevor er es gesehen hatte. Andererseits fiel es ihm wieder schwer auf's Herz, daß dieses höhere Wesen schon ein gutes Dutzend Körbe ausgeteilt hatte, wie er vom Hörensagen wußte. Aber vielleicht wartete sie gerade auf ihn, den Hanichl Hias? Die beiden Höfe standen ja früher, wie er von seinem Vater wußte, in lebhaften Handelsbeziehungen. Warum sollte er diese Beziehungen nicht wieder aufnehmen, sei es ein Roßtausch oder ein Kuhkauf? Dabei konnte er auch das sagenhaft schöne, brave, tüchtige Katherl nach Herzenslust beaugapfeln und, wenn es sich schickte, ein entscheidendes Wort anbringen.

An einem abgeschafften Feiertag macht sich also der Hanichl Hias auf den Weg zum Höniggruberhof.

Das Herz schlegelt ihm wie ein Lamplschweif, wenn er nur darandenkt, was ihm heute alles bevorstehen kann. Vielleicht auch ein Korb?

So stapft und stolpert er dahin, den Hacklstecken schwingend, bis er halben Wegs auf eine Feldkapelle stößt. Er wischt sich den Schweiß von der Stirne und tritt ein. Ein paar Vaterunser, sagt er sich, können nicht schaden, wenn man ein solches Anliegen auf dem Herzen hat. Er ist nicht wenig überrascht, wie er eine jugendliche Frauengestalt vor sich auf der Betbank knien sieht. Einen Fruchtkorb hat sie neben sich auf den Fußschemmel gestellt.

Nach beendeter Andacht wendet sich das Weibswesen wieder zum Gehen. Dem Hias gibt es einen Stich ins Herz, wie er die blitzsaubere Maid an sich vorbeischieben sieht. Wie mit elektrischen Funken fühlt er sich übersprüht. Aber der Korb, den